



Protokollauszug

1. Sitzung vom 8. Januar 2018

**10/2018 04.03.20 Volksinitiative "Begegnungszone im Bahnhofbereich"
Vorprüfung**

1. Initiativbegehren

Am 19. Dezember 2017 wurde von Pascal Leuchtmann als Vertreter des Initiativkomitees eine Unterschriftenliste für eine Volksinitiative "Begegnungszone im Bahnhofbereich" eingereicht, mit der Bitte um Prüfung, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die beigebrachte Unterschriftenliste beinhaltet das folgende Initiativbegehren:

„Schlieremer Volksinitiative: Begegnungszone im Bahnhofbereich

An der Bahnhofstrasse, Güterstrasse bis zur Personenunterführung West, Grabenstrasse ist eine Begegnungszone gemäss Vorlage 11/2017 des Stadtrats Schlieren vom 14. August 2017 zu erstellen. Von den Vorgaben der Vorlage darf nur unwesentlich abgewichen werden. Eine Verlängerung der Begegnungszone auf der Bahnhofstrasse bis zur Ringstrasse muss ebenfalls geplant und umgesetzt werden.

Begründung:

Das Zentrum von Schlieren nimmt langsam Gestalt an. Noch immer gibt es Gebiete, die nicht für alle Verkehrsteilnehmer gleichermassen gut erschlossen sind. Dies betrifft insbesondere das südliche Bahnhofsgebiet. Obwohl dieses Gebiet primär für die Benutzer des Bahnhofs (und somit hauptsächlich für die Fussgänger) ausgestaltet werden soll, ist es heute sehr stark vom Auto geprägt. Das Auto darf aber auch in Zukunft nicht ganz aus diesem Gebiet verdrängt werden, wie dies eine Initiative vor zwei Jahren verlangte. Es ist vielmehr ein gutes Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden anzustreben. Dies schafft die Vorlage des Stadtrates ergänzt mit einer weiteren Ausdehnung einer Begegnungszone auf die ganze Bahnhofstrasse. Eine Zone, die nicht nur Parkplätze für die Fahrzeuglenkenden bietet, sondern auch den Fussgängern ein gutes Vorankommen garantiert und ein Verweilen auf den Strassen und den Plätzen ermöglicht. Eine Begegnungszone entspricht dem guten alten Schweizerischen Prinzip eines Kompromisses für alle Teilnehmenden. Niemand wird übermässig benachteiligt oder bevorzugt!"

2. Verfahren

Die Vorschriften für die Behandlung von Initiativen gehen aus dem Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) hervor. Bei Volksinitiativen bedarf es gemäss § 122 GPR eines Initiativkomitees, welches aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten besteht. Ein Mitglied des Komitees ist als Vertreter/in und ein weiteres Mitglied als dessen/deren Stellvertretung zu bezeichnen.

Die Vorgaben für die Unterschriftenlisten gehen aus § 123 GPR hervor. Diese müssen die folgenden Inhalte aufweisen:

- Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- Titel, Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt,
- Vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Gemäss § 124 GPR reicht das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung die Unterschriftenliste beim Stadtrat zur Vorprüfung ein. Der Stadtrat hat in der Folge die nötigen Änderungen zu verfügen, wenn die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Nach der positiv verlaufenen Vorprüfung hat der Stadtrat gemäss § 125 GPR Titel und den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften zu laufen. Gemäss § 27 Kantonsverfassung (KV) und § 20 Gemeindeordnung (GO) gilt eine Volksinitiative als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung eingereicht wird.

3. Erwägungen

Titel, Begründung und Unterschriftenliste geben bezüglich Erfüllung der Formvorschriften zu keinen Beanstandungen Anlass.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der am 19. Dezember 2017 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative "Begegnungszone im Bahnhofbereich" und die Form der entsprechenden Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, den Titel und den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

4. Mitteilung an

- Initiativkomitee "Begegnungszone im Bahnhofbereich", c/o Pascal Leuchtmann, Zwiegar-
tenstrasse 1, 8952 Schlieren
- Büro des Gemeindeparlamentes
- Stadtschreiberin
- Abteilungsleiter Bau und Planung
- Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin